

Bericht*

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/13156 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/13297, 16/13384 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung

Bericht der Abgeordneten Florian Toncar, Roland Claus, Alexander Bonde, Steffen Kampeter und Carsten Schneider (Erfurt)

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 28. Mai 2009 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13156 – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

Zu Nummer 2

Den wortgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/13297 – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung – hat der Deutsche Bundestag in seiner 226. Sitzung am 17. Juni 2009 den gleichen Ausschüssen wie bei Nummer 1 überwiesen. Nach dem Verfahren des § 80 Abs. 3 GO wurde die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung

auf Drucksache 16/13384 ebenfalls den gleichen Ausschüssen überwiesen; hierüber wurde am 19. Juni 2009 mit Drucksache 16/13507 unterrichtet.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Nummern 1 und 2

Mit dem Gesetzentwurf soll das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725) geändert worden ist, erneut geändert werden. Kernpunkt der Änderung ist die Einfügung vier neuer Paragraphen (§§ 6a bis 6d) durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

§ 6a ermöglicht es dem Finanzmarktstabilisierungsfonds, über die bestehende Regelung in § 6 hinaus unbefristete Garantien zu übernehmen für Schuldtitel, die von Zweckgesellschaften begeben werden als Gegenleistung für die Übernahme strukturierter Wertpapiere und damit verbundener Absicherungsgeschäfte von Kreditinstituten, Finanzhol-

* Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 16/13590 gesondert verteilt.

ding-Gesellschaften oder deren Tochterunternehmen (übertragenden Unternehmen). Die Unternehmen übertragen die sog. Risikoaktiva an die Zweckgesellschaften in der Regel zu 90 Prozent des Buchwertes; Ausnahmen ergeben sich insbesondere dann, wenn die Kernkapitelquote des übertragenden Unternehmens durch die erforderliche Abschreibung des 10-prozentigen Abschlags unter 7 Prozent sänke. Die Garantieübernahme für die Schuldtitel der Zweckgesellschaft setzt ein tragfähiges Geschäftsmodell des übertragenden Unternehmens voraus. Für die Garantie erhält der Fonds eine marktgerechte Vergütung.

§ 6b verpflichtet die übertragenden Unternehmen zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags an die Zweckgesellschaft für die Dauer der Laufzeit der Garantie, maximal jedoch für die Dauer von 20 Jahren. Die Zahlung erfolgt aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag. Die Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrags wird berechnet, indem die Differenz zwischen dem gemäß § 6a Absatz 2 Nummer 2 reduzierten Buchwert und dem gemäß § 6a Absatz 3 ermittelten Fundamentalwert durch die Anzahl der Jahre der Garantielaufzeit geteilt wird. Sollte der jährliche Ausschüttungsbetrag nicht ausreichen, um den jährlichen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wird der Ausgleichsbetrag in den Folgejahren entsprechend erhöht. Ergibt sich nach der vollständigen Verwertung der strukturierten Wertpapiere ein positiver Saldo zugunsten der Zweckgesellschaft, steht dieser den Anteilseignern des übertragenden Unternehmens zu.

§ 6c trifft mit einer Verpflichtung zum weiteren Verlustausgleich Vorkehrungen für den Fall, dass die vom übertragenden Unternehmen nach § 6b geleisteten Ausgleichszahlungen nicht ausreichen, um tatsächlich eintretende Verluste der Zweckgesellschaft abzudecken. In diesem Fall tritt eine Nachhaftung der Alteigentümer ein: Das übertragende Unternehmen darf bis zum vollständigen Ausgleich gegenüber dem Fonds keine Ausschüttungen an die Alteigentümer vornehmen. Der Ausgleich gegenüber dem Fonds kann auch durch die Ausgabe von Aktien an den Fonds erfolgen. Indem während der Dauer der Nachhaftung bestimmte Regelungen des § 58 des Aktiengesetzes für nichtanwendbar erklärt werden, wird sichergestellt, dass der Jahresüberschuss nicht komplett in Rücklagen eingestellt werden oder über neue Vorzugsaktien aufgebraucht werden kann. Die Verpflichtung zur Nachhaftung wird rechtsformneutral allen übertragenden Unternehmen auferlegt.

§ 6d legt fest, dass Anträge nach § 6c Absatz 4 nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden können.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 103. Sitzung am 15. Juni 2009 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13156 durchgeführt und den Gesetzentwurf mit folgenden Einzelsachverständigen bzw. Vertretern von Verbänden und Institutionen erörtert:

- Dr. Thorsten Polleit, Barclays Bank PLC
- Michael Sell, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Andreas Schmitz, Präsident, Bundesverband deutscher Banken
- Karl-Heinz Boos, Hauptgeschäftsführer, Bundesverband öffentlicher Banken
- Dr. Marc Benzler und Dr. Hubert Schmid, Clifford Chance LLP
- Dr. Andreas Guericke, Deutsche Bundesbank
- Dr. Dierk Hirschel, Deutscher Gewerkschaftsbund
- Heinrich Haasis, Präsident, Deutscher Sparkassen- und Giroverband
- Prof. Dr. Hannes Rehm und Dr. Christopher Pleister, Sprecher bzw. Mitglied des Leitungsausschusses, Finanzmarktstabilisierungsanstalt (SoFFin)
- Hans-Joachim Dübel, FINPOLCONSULT
- Dr. Heike Joebges, Hans-Böckler-Stiftung
- Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands, Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)
- Burkhard Eckes, PricewaterhouseCoopers AG
- Prof. Dr. Ulrich van Suntum, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Die schriftlichen Stellungnahmen, die dem Haushaltsausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung zugeleitet wurden, wurden als Ausschussdrucksachen 16(8)6011 und 16(8)zu6011 verteilt; schriftliche Stellungnahmen, die ohne Aufforderung zugeleitet wurden, auf Ausschussdrucksache 16(8)6012. Das stenografische Protokoll der Anhörung (Protokoll Nr. 16/103) lag zu den weiteren Beratungen im Ausschuss vor.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Nummern 1 und 2

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/13156 – in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/13297, 16/13384 – hat der Rechtsausschuss einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/13156 – und den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/13297, 16/13384 – in seiner 136. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe mit den Änderungen auf Ausschussdrucksache 16(8)6060 des federführenden Haushaltsausschusses anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/13156 – und den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/13297, 16/13384 – in seiner 99. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die

Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags in Form einer Synopse auf Ausschussdrucksache 16(9)1630. Sodann beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Annahme der wortgleichen zusammengeführten Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und der Bundesregierung – Drucksachen 16/13156, 16/13297 und 16/13384 – in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/13156 – in seiner 89. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen. Mit gleicher Stimmverteilung empfiehlt er, den wortgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/13297, 16/13384 – ebenfalls anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im Haushaltsausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13156 und den wortgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/13297 und 16/13384 in seiner 105. Sitzung am 1. Juli 2009 abschließend beraten. Die bereits als Teil der Ausschussdrucksache 16(8)6012 verteilte Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wurde gemäß § 69 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in die Beratungen einbezogen, ebenso der Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO auf Ausschussdrucksache 16(8)6054.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass die schwere Finanzmarktkrise und die daraus resultierende hohe Unsicherheit weiterhin die gesamtwirtschaftliche Entwicklung belastete. Die Maßnahmen des im Oktober 2008 verabschiedeten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes und des darauf aufbauenden Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes hätten einen wichtigen Stabilisierungsbeitrag geleistet. Die Entwicklung in den letzten Monaten habe aber gezeigt, dass weitere Maßnahmen notwendig wären, um Unsicherheiten abzubauen, die sich aus der Ungewissheit über die Werthaltigkeit von „Problemaktiva“, insbesondere in den Bankbilanzen, ergäben.

Die konjunkturell bedingte, sich bereits abzeichnende Ratingmigration drohe die Probleme bei den Risikoaktiva deutscher Banken massiv zu verschärfen. Dadurch sei deren ausreichende Eigenkapitalisierung zunehmend größerem Druck ausgesetzt. Dies binde Eigenkapital, das dringend zur weiteren, auskömmlichen Kreditausstattung kleiner und mittlerer, aber auch großer Unternehmen benötigt werde. Das Gesetz diene deshalb der Stabilität der Finanzmärkte und der sog. Realwirtschaft, indem Risikopositionen in sog. Beiboote ausgelagert werden könnten. Dies könne zum einen über das

sog. Zweckgesellschaftsmodell, d. h. eine Bereinigung der Bilanzen durch eine Auslagerung bestimmter, auch durch die EU-Kommission definierter strukturierter Wertpapiere auf Zweckgesellschaften, geschehen. Alternativ oder ergänzend erhielten Banken mit dem Konsolidierungsmodell die Möglichkeit, auf Antrag eine sog. Abwicklungsanstalt beim SoFFin zu gründen, und in diese Anstalt Risikopositionen und nicht- strategienotwendige Geschäftsbereiche zum Buchwert zu übertragen und sich so zu entlasten.

Die Anstalten unterlägen dabei nicht den vollen Anforderungen des Kreditwesengesetzes und dürften nach HGB bilanzieren. Dadurch werde der fortlaufende Ausweis von Marktwertschwankungen vermieden. Die jeweilige Abwicklungsanstalt verwerte die Risikopositionen und wickele die übertragenen Geschäftsbereiche ab. Das erfolge über Jahre gestreckt. Es könne nur dann übertragen werden, wenn klar sei, dass das übertragende Unternehmen über ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfüge. Zu deren jeweiliger Beurteilung werde die SoFFin künftig Stresstests durchführen. Des Weiteren müsse die abgebende bzw. übertragende Bank wie beim Zweckgesellschafts-Modell auch etwaige Auflagen der Anstalt akzeptieren. Wille des Gesetzgebers sei, dass Landesbanken das Konsolidierungsbankenmodell nur nützen dürften, wenn sich die an der Bank beteiligten Bundesländer zu einer Konsolidierung des Landesbankensektors bekannt haben. Die Fraktionen CDU/CSU und SPD begrüßten in diesem Zusammenhang die Zusagen der Ministerpräsidenten vom 9. Juni 2009. Dies werde künftig auch Gegenstand der Prüfung eines tragfähigen Geschäftsmodells sein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass man den Hinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. aus der öffentlichen Anhörung vom 16. Juni 2009 aufgenommen und nunmehr einen klaren Bilanzabgang der toxischen Problemaktiva im Zweckgesellschaftsmodell sichergestellt habe. Auch habe man als Ergebnis der in der öffentlichen Anhörung geäußerten Vorbehalte für die Banken eine größere Flexibilität für die auszulagernden Problemaktiva beim 10-prozentigen Abschlag vom Buchwert erzielt. Verschiedene steuerrechtliche Sonderregelungen seien in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Dabei seien auch die vielfältigen Hinweise aus der öffentlichen Anhörung zu den steuerlichen Fragen in den Beratungen aufgegriffen und soweit möglich umgesetzt worden. Zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips habe man darüber hinaus neben der einzurichtenden Bundesanstalt die Option von landesrechtlichen Abwicklungsanstalten eingeräumt.

Den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband in der öffentlichen Anhörung geäußerten Bedenken sei soweit möglich Rechnung getragen worden. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hoben hervor, dass die Sparkassen bei Anwendung der auf Freiwilligkeit beruhenden Modelle gegenüber dem status quo grundsätzlich deutlich besser gestellt würden. Darüber hinaus habe man eine Begrenzung der Haftung der Sparkassen auf die ohnehin bestehende Gewährträgerhaftung und eine Gleichbehandlung mit Privatbanken erreicht.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen insbesondere darauf hin, dass es gelungen sei, eine Haftung des Bundes und damit unkalkulierbare Haushaltsrisiken weitestgehend auszuschließen. Dazu sei in beiden Modellen eine

Haftung der Alteigentümer nach unterschiedlichen Mechanismen normiert worden. Der tatsächliche wirtschaftliche Wert im Zweckgesellschaftsmodell sei nicht alleine vom abgebenden Institut zu ermitteln, sondern – dies fordere auch die EU-Kommission – durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten, der von der SoFFin zu benennen sei, zu bestätigen und durch die Aufsichtsbehörden zu plausibilisieren. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hoben dabei hervor, dass die Neutralität dieses sachverständigen Dritten dabei ausdrücklich geregelt worden sei und in der Regel von der Anstalt z. B. durch Beleihung sichergestellt werden könne. Dadurch seien nicht nur die Interessen des Finanzstandorts Deutschland, sondern insbesondere auch die der Steuerzahler herausragend berücksichtigt worden. Im Übrigen hafteten die Alt-Eigentümer für etwaige Verluste am Ende der Laufzeit der Wertpapiere bzw. nach Abwicklung der Zweckgesellschaften.

Auch beim Konsolidierungs-Modell sei die Haftung der Eigentümer des abgebenden Instituts für Verluste, die nach der vollständigen Abwicklung und Verwertung der Risikopositionen und Geschäftsbereiche möglicherweise verblieben, sichergestellt.

Zur Ergänzung des Berichts werde im Übrigen auf die Einzelbegründungen zu den spezifischen Regelungen verwiesen.

Nach Ansicht der **Fraktion der FDP** ist der Gesetzentwurf ist nicht geeignet, den Finanzmarkt durch ein wirtschaftlich tragfähiges und politisch vertretbares Ausplatzierungsinstrument für Risikoaktiva nachhaltig zu stabilisieren und in seiner Funktionsfähigkeit zu stärken. Zudem seien die Risiken für die Steuerzahler und den Bundeshaushalt nicht absehbar. Zu kritisieren sei, dass der Gesetzentwurf mit erheblicher Unsicherheit und relativ spät in das parlamentarische Verfahren gegeben worden sei, wodurch die Verunsicherung der Finanzmarktakteure zusätzlich gesteigert worden sei. Dies verdeutliche schon die Gesetzesbegründung, wonach die wesentlichen beihilferelevanten Sachverhalte erst noch mit der Europäischen Kommission zu klären seien. Auch die zunächst vorgesehenen Regelungen zum Übertragungswert und zur (Nach-)Haftung bei bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten hätten das Vertrauen in eine wirtschaftlich tragfähige Lösung unnötig erodiert. Letztlich stünden einer angemessenen parlamentarischen Behandlung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen die nicht vertretbar kurzen Einbringungszeiten entgegen. Nebenbei erhalte der Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) die Befugnis, auch 2010 umfassend Garantien für Schuldtitel und Verbindlichkeiten zu begründen. Außerdem begeben sich der Staat mit dem neuen Instrument des Verlustausgleichs noch tiefer ins Risiko.

Aus Sicht der Fraktion der FDP sei es u. a. notwendig, kurzfristig die Möglichkeiten des nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzierenden SoFFin gemäß § 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) durch einschlägige Rechtsverordnung auszuweiten, Risikopositionen, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen oder Gewährleistungen und Beteiligungen, jeweils nebst zugehöriger Sicherheiten, zu erwerben oder auf andere Weise abzusichern. Dabei sei die Obergrenze für die Risikoübernahme pro Institut von ge-

genwärtig 5 Mrd. Euro zu erhöhen. Die Konditionen und Besicherungen einschließlich Rückkaufrechten zugunsten respektive Rückkaufverpflichtungen zulasten des begünstigten Instituts seien dabei so auszugestalten, dass eine Inanspruchnahme dieser Stabilisierungsmaßnahme durch die Finanzmarktakteure wirtschaftlich vertretbar sei. Die Optimierung dieser bereits bestehenden Stabilisierungsmaßnahme ermögliche aufgrund der HGB-Bilanzierung eine Isolierung vor Marktpreisschwankungen und gleichzeitig aufgrund der Nichtanwendung von Basel-II auf Basis der SoFFin eine Isolierung vor negativen Rating-Migrationen. Durch den erfolgten Bilanzabgang werde zudem Eigenkapital zu Gunsten neuer Kreditvergaben bei den begünstigten Instituten freigesetzt.

Die Fraktion der FDP führt weiter aus, mittelfristig müssten zudem die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Institute notwendige Abschreibungen auf dinglich besicherte Risikopositionen, insbesondere Nicht-Kredit-Forderungen, Wertpapieren und derivative Finanzinstrumente, mit Hilfe eines in der Bilanz zu verankernden, aktiven transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) über mehrere Perioden verteilen könnten. Dieses bilanziell transparente und unbürokratische Verfahren verzichte grundsätzlich auf die Nutzung öffentlicher Mittel und/oder Risikoübernahmen. Gleichzeitig bleibe das institutsspezifische Risiko weiterhin maßgeblicher Faktor zur Bestimmung von (Re-)Finanzierungskosten der Institute, wodurch ein Beitrag zur Stärkung der Marktprozesse unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geleistet werde.

Abschließend sei anzumerken, dass das bürokratische Regelwerk die zukünftige Kapitalmarktfähigkeit des betroffenen Instituts durch eine zeitlich und inhaltlich unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Dividendenpolitik beschränke. Die Einführung haftungsbefreiter Vorzugsaktion stehe der Zielsetzung der Europäischen Union von Proportionalität zwischen Eigentum und Kontrolle bei börsennotierten Gesellschaften entgegen. Grundsätzlich sei es zwar richtig, einen nachhaltigen Konsolidierungs- und Schrumpfungsprozess im Finanzsektor mit geeigneten Hilfen des Bundes zu unterstützen. Dabei sei jedoch die Sozialisierung von Spekulationsverlusten weitestgehend zu vermeiden. Sie würde zur Verschwendung von Steuermitteln oder staatlichem Vermögen führen, die sozialpolitisch gebotene Rückführung der Steuer- und Abgabenlast gefährden, eine generationengerechte Haushaltskonsolidierung erschweren, den Spielraum für Zukunftsinvestitionen einengen und dadurch letztlich das Vertrauen der Bürger in die freiheitlich-soziale Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik erodieren. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten solider Finanzinstitute müssten zudem mit strikten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, Bundesregierung und Koalition versuchten, der Öffentlichkeit einzureden, die Banken hätten nur noch gute Jahre vor sich und die Verluste aus ihren Risikopapieren könnten zeitlich gestreckt gezahlt werden. Die Wirklichkeit sehe anders aus: Durch Bad Banks würden die Banken ermuntert, schon bald wieder zu zocken. Wenn ihre Zockerei dann erneut schief gehe, erpressten sie wieder staatliche Hilfe. Das sei so, als ob beim Münzwurf gelte: „Bei Kopf gewinne ich, bei Zahl verlierst du!“ Bad Banks retteten Bankbilanzen und ermunterten

gleichzeitig die Banken, mit einer neuen Spekulationsrunde anzufangen. Schärfere Regeln, die Zockerei verhinderten, gebe es nicht und sie seien nicht in Sicht.

Statt Bad Banks fordere die Fraktion DIE LINKE., die Privatbanken zu vergesellschaften und strikt zu regulieren, damit sie sich wieder berechenbar auf ihre Hauptaufgaben konzentrieren: die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger mit Krediten zu versorgen und unterschiedliche Formen von risikoloser Ersparnisbildung anzubieten. Auch bei vergesellschafteten Banken müssten Risikopapiere abgewickelt werden, aber künftige Gewinne sanierter und umgebauter Banken blieben in öffentlicher Hand. Die Fraktion DIE LINKE. fordere insbesondere, dass die Sparkassen beim Lastenverteilen nicht schlechter gestellt werden dürfen als die Aktionäre privater Banken.

Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Banken Risikopapiere an Bad Banks in Gestalt von außerbilanziellen Zweckgesellschaften auslagern dürften. Die Fraktion DIE LINKE. vertrete die Ansicht, dass diese Auslagerung nicht freiwillig, sondern verpflichtend gemacht werden müsse. Die Fraktion DIE LINKE. schlage vor, dass der Staat Anteile an den Good Banks erwerbe, die durch die Auslagerung der Risikopapiere verblieben. Der Staat übernehme die Risikopapiere der Banken zum Null-Wert; dies entspreche dem aktuellen Marktwert der unverkäuflichen Papiere. Je nach Auslagerungs- und Rekapitalisierungsbedarf der Good Bank könne die staatliche Beteiligung zur kompletten staatlichen Übernahme führen. Denn die Abgabe der Risikopapiere zum Null-Wert verursache erhebliche Wertberichtigungen und reduziere das Eigenkapital stark. Der Verlust, der mit den zum Null-Wert ausgelagerten Papieren einhergehe, sei von den Aktionären der Banken zu tragen. Dem Staat entstünden Kosten durch die Verwaltung der Risikopapiere. Die erheblichen Kosten und verbleibenden Unsicherheiten der Wertermittlung im Regierungs-Modell würden vermieden. Der Staat statte die Good Banks mit Eigenkapital aus. Durch diese Anteile an den Good Banks nehme der Staat an künftigen Wertsteigerungen teil, statt nur auf den wahrscheinlichen Verlusten der Bad Banks sitzen zu bleiben. Außerdem nehme der Staat mit seiner Beteiligung Einfluss auf die Geschäftspolitik. Dies sei zum einen notwendig, um die Kreditversorgung der Wirtschaft zu gewährleisten, zum anderen, um angesichts noch fehlender Regulierung weitere riskante spekulative Geschäfte zu verhindern.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zudem den nachstehend wiedergegebenen Antrag in die Beratungen ein:

Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

I. Der Haushaltsausschuss stellt fest:

Die Finanzmärkte brauchen einfache, wirksame und robuste Regeln, deren Einhaltung klar und zuverlässig beaufsichtigt und durchgesetzt wird. Dafür müssen Staaten sorgen, innerstaatlich und weltweit. Die fehlerhafte, interessengeleitete Einschätzung von Wertpapieren durch private Rating-Agenturen gehört zu den Hauptursachen der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise.

II. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, eine eigenständige staatliche Rating-Agentur einzurichten.

Der Antrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Nach Auffassung der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist es das Ziel des Gesetzentwurfs, die Geschäftsbanken von ihren vergifteten Assets zu befreien, damit sie anschließend wieder mehr Kredite vergeben können. Die Landesbanken sollten außerdem nicht mehr notwendige Geschäftsbereiche auslagern können, um ihre Bilanzen zu entlasten. Die Institute sollten für die Verluste aufkommen, in dem sie die Dividendenzahlungen für den Verlustausgleich verwenden. So sollten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geschont werden. Ursprünglich sollten auch die bisherigen Eigentümer per Nachhaftung zur Kasse gebeten werden. Dieser Plan sei nun korrigiert worden.

Nach Ansicht der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** werde keines der vorgegebenen Ziele erreicht, dafür stiegen die Risiken für die öffentlichen Haushalte. Die Geschäftsbanken würden nicht freiwillig teilnehmen, weil das Modell zu unattraktiv für sie sei. Verbindliche Stresstests seien nicht vorgesehen. Nur wenn eine Bank um Hilfe bitte, solle sie sich einem solchen Test unterziehen müssen. Diese Einzelfallregelung, die auf Freiwilligkeit beruhe, trage wenig zum Erkenntnisgewinn bei, da es keine systematische Vergleichbarkeit der Testergebnisse gebe. Die Landesbanken würden zwar teilnehmen, aber nicht mehr unter der ursprünglichen Bedingung, dass sie sich konsolidieren und stark verkleinern. Jetzt dürften die Länder eigene Bad Banks für ihre Landesbanken gründen – ohne Mitsprache des Bundes. Die Landesbanken blieben damit eine ernste Gefahr für den Finanzplatz Deutschland. Der Stichtag zur Bewertung der Assets sei so weit in die Vergangenheit verlegt worden, dass sich die Banken auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gesundstoßen könnten. Damit umgehe die Koalition die 10-prozentige Abwertungsklausel, wie sie von der EU-Kommission vorgesehen gewesen sei. Das Risiko für den Bund steige, da sich die für die Auslagerung möglichen Volumina erhöhten.

Die Risiken für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler seien sehr hoch. Sollte ein Institut zahlungsunfähig werden, keinen Gewinn erzielen oder diesen nicht auszahlen, finde keine Transaktion zum Verlustausgleich aufgrund der Auslagerung der unerwünschten Papiere statt. Durch die Ausgabe von Vorzugsaktien ließen sich die Zahlungen der Banken an den Bund ebenfalls reduzieren. Ein Strategiewechsel bei der Bankenrettung sei nicht erfolgt, obwohl bereits die zweite Nachbesserung am ursprünglichen Rettungsplan vom Oktober vorgenommen werde. So könne die bessere Kreditversorgung der Wirtschaft – Ziel des Gesetzes – nicht gelingen. Die Bundesregierung kümmere sich immer noch zu sehr um das Wohl der Banken anstatt um das Funktionieren der Volkswirtschaft.

Statt kurzfristig Gesetze für einzelne Kreditinstitute oder Gruppen von Kreditinstituten zu verabschieden, sei eine verlässliche und allgemein gültige Handlungsgrundlage notwendig. Grundlage weiterer Maßnahmen im Bankensektor müssten deshalb Stresstests nach US-Vorbild sein, die vor dem Hintergrund einer unsicheren weiteren Marktentwicklung die nötige Rekapitalisierung ermittelten. Banken in schlechter Verfassung könnten Maßnahmen des Staates zu ihrer Sanierung nicht mehr ablehnen. Der Ansatz der Bundesregierung, auf Freiwilligkeit zu setzen, habe sich als Fehler erwiesen. Die Konditionen bei jeder Bankenrettung müssten öffentlich gemacht werden. Die Öffentlichkeit habe

ein Recht auf die Information, wohin wie viele Steuergelder unter welchen Bedingungen fließen. Das Parlament sei deutlich stärker in die Transaktionen einzubeziehen, um den Missstand aufzuheben, dass das Haushaltsrecht des Parlaments außer Kraft gesetzt sei.

Den oben wiedergegebenen Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(8)6056 lehnte der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

Dem von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten nachstehend wiedergegeben Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(8)6078 stimmte der Ausschuss mehrheitlich zu:

„Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf, dem Finanzmarktgremium zeitnah nach den jeweiligen Jahresabschlüssen über die Inanspruchnahme von Garantien an Zweckgesellschaften nach § 6 a zu berichten.
2. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf, dem Haushaltsausschuss im Frühjahr eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab 2010, über den Stand der Abwicklung der auf die Abwicklungsanstalten übertragenen Risikopositionen und nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche nach § 8 a zu berichten und ggf. Handlungsbedarf des Gesetzgebers aufzuzeigen.“

Der Haushaltsausschuss stimmte diesem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu.

Des Weiteren haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Antrag mit den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Änderungen eingebracht (Ausschussdrucksache 16(8)6060), den der Ausschuss mehrheitlich annahm. Für den Antrag stimmten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen den Antrag stimmten die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13156 in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung anzunehmen und den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/13297 und 16/13384 für erledigt zu erklären.

B. Besonderer Teil

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung passt die Inhaltsübersicht an den geänderten Inhalt an.

Zu Nummer 2 (§ 3a FMStFG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Überschrift an den geänderten Inhalt der Vorschrift an.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 1 FMStFG)

Durch die Vorschrift wird die Finanzmarktstabilisierungsanstalt in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Bislang verfügte die Anstalt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Mit Blick auf den erweiterten Aufgabenkreis der Anstalt bedarf dies einer Anpassung. Zur besseren Unterscheidung der Finanzmarktstabilisierungsanstalt von der Anstalt in der Anstalt gemäß § 8a Absatz 1 wird die Finanzmarktstabilisierungsanstalt, wie bisher, als „Anstalt“ und die jeweilige Anstalt in der Anstalt als „Abwicklungsanstalt“ bezeichnet. Träger der Anstalt ist der Bund. Sitz der Anstalt ist Frankfurt am Main. Der Sitz der Abwicklungsanstalten wird jeweils in deren Statut (§ 8a Absatz 2) festgelegt. Der Gerichtsstand für Anstalt und Abwicklungsanstalten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Buchstabe c (§ 3a Absatz 2 FMStFG)

§ 3a Absatz 2 Satz 2 weist der Finanzmarktstabilisierungsanstalt die in § 8a näher beschriebenen Aufgaben zu.

Zu Buchstabe d (§ 3a Absatz 4 FMStFG)

Die Belastungen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in der gegenwärtigen Finanzkrise sind vor allem Belastungen durch Bewertungsrisiken. In einem erheblichen Umfang müssen Vermögenswerte in der Bilanz auf der Basis aktueller Marktwerte nach den internationalen Rechnungslegungsregeln der International Financial Reporting Standards (IFRS) bewertet werden. Deshalb führen Marktwertschwankungen, selbst bei geringem Ausfallrisiko, zu Abschreibungsrisiken und einer ggf. erheblichen Belastung des Eigenkapitals sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Institute. Durch die in Satz 1 vorgesehene Bilanzierung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wird die Anstalt bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2 nicht den Marktwertbewertungsvorschriften der IFRS unterworfen. Für die nach § 8a Absatz 1 errichteten Abwicklungsanstalten ordnet § 8a Absatz 1 Satz 8 die entsprechende Geltung des § 3a Absatz 4 an. Durch die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach Satz 4 entfällt insbesondere die Notwendigkeit einer „konzernerneinheitlichen“ Bilanzierung und Bewertung der übertragenen Risikopositionen der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2. Dasselbe gilt für die Abwicklungsanstalten (§ 8a Absatz 1 Satz 8).

Zu Buchstabe e (§ 3a Absatz 6a – neu – FMStFG)

Satz 1 stellt klar, dass die Finanzmarktstabilisierungsanstalt keine nach europäischem Recht zulassungspflichtigen Geschäfte, also vor allem kein Einlagengeschäft gegenüber dem Publikum, tätigen darf. Entsprechendes gilt für die Abwicklungsanstalten (§ 8a Absatz 5 Satz 1). Dies behindert jedoch weder die Übernahme von Risikopositionen noch die von nicht mehr strategiekonformen Geschäftsbereichen, da letztere auch ohne Einlagengeschäft gegenüber dem Publi-

kum übertragen werden können. Es wird klargestellt, dass die Anstalt selbst nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder als Wertpapierhandels- oder Versicherungsunternehmen gilt. Diejenigen Geschäfte, die bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu Zulassungs- und anderen aufsichtsrechtlichen Pflichten führen könnten, werden ohnehin nur von den Abwicklungsanstalten betrieben. Die Freistellung vor allem vom Kreditwesengesetz soll jedoch auch dann gelten, wenn die Anstalt einer Abwicklungsanstalt ausnahmsweise Kredit oder Garantien gewährt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung von Einfügungen.

Zu Nummer 4 (§ 4 FMStFG)

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 6 FMStFG)

Eine Änderung des Datums ist notwendig, um die Umsetzung der neuen Maßnahmen durch den Fonds zeitlich zu ermöglichen, da der Fonds andernfalls nur bis Ende 2009 Maßnahmen durchführen kann.

Zu Nummer 6 (§§ 6a bis 6d – neu – FMStFG)

Zu § 6a (allgemein)

Versicherungsunternehmen sind von den Maßnahmen nach § 6a nicht erfasst. Haushaltswirksame Interventionen und damit auch Stabilisierungsmaßnahmen des Staates sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Versicherungsbereich hat bislang noch kein Unternehmen die bereits jetzt durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eröffneten Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die jetzt neu eingeführten kreditinstitutsspezifischen Maßnahmen von Versicherungsunternehmen in Anspruch genommen werden. Es besteht daher auch kein Erfordernis, den Anwendungsbereich des § 6a für Versicherungsunternehmen zu eröffnen.

Zu § 6a Absatz 1 Satz 1

- Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um für Garantien im Rahmen des SPV-Modells die notwendige längere Laufzeit zu ermöglichen.
- Die Einfügung „in- und ausländische“ stellt die Konsistenz mit der Formulierung in § 8a her und dient damit lediglich der sprachlichen Klarstellung.
- Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die Laufzeit der Garantien der Laufzeit der Schuldtitel entsprechen muss.

Zu § 6a Absatz 1 Satz 2

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Überschuldung der Zweckgesellschaft zu vermeiden. Ohne die Anordnung des Nachranges im Sinne des § 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung droht Überschuldung, da die Zweckgesellschaft über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt, um eventuelle Ansprüche aus der Garantie zu erfüllen. Die damit verbundenen Rückgewährforderungen sind zwar nachran-

gig i. S. d. § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, wären aber im Überschuldungsstatus nach § 19 Absatz 2 S. 1 der Insolvenzordnung zu passivieren. Damit drohte der Zweckgesellschaft bereits bei Vertragsabschluss die rechnerische Überschuldung, unabhängig von einer eventuell günstigen Fortbestehensprognose. Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung kann für Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechts-handlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, eine Passivierung nur dann vermieden wird, wenn ein Rangrücktritt nach § 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung vereinbart wird.

Zu § 6a Absatz 2 Nummer 2

- Satz 1: Die Änderungen reflektieren das Verhandlungsergebnis mit EU-Kommission. Es bleibt zwar bei einem Abschlag von maximal 10 Prozent, jedoch nun bezogen auf den Buchwert vom 30. Juni 2008 (den letzten Buchwert vor der Lehmann-Insolvenz). Banken, die von diesem Wert bereits 10 Prozent abgeschrieben haben, müssen damit keine weitere Abschreibung bei Übertragung der Wertpapiere tragen. Damit werden im Gegensatz zur bisher vorgesehenen Lösung (10 Prozent auf den Buchwert vom 31. März 2009) Banken, die ihren Buchwert bereits angepasst haben, nicht doppelt belastet. Damit keine Bank schlechter gestellt wird als bei der bisherigen Regelung, ist die Abschreibung weiterhin auf 10 Prozent des Buchwertes vom 31. März 2009 begrenzt. Weiterhin gilt unverändert, dass die Abschreibung maximal auf den „tatsächlichen wirtschaftlichen Wert“ erfolgen muss (wenn dieser höher ist als 90 Prozent des Buchwertes vom 30. Juni 2008). Der Übertragungswert darf jedoch den Buchwert zum 31. März 2009 nicht übersteigen. Bereits bis zu diesem Datum vorgenommene Abschreibungen können infolge der Nutzung des Modells nicht wieder aufgelöst werden. Unverändert bleibt es bei der Möglichkeit, die erforderliche Abschreibung zu verringern, wenn die Bank dadurch eine Kernkapitalquote von 7 Prozent unterschreiten würde, dann aber nur gegen Vorlage eines Umstrukturierungsplanes. In allen anderen Fällen muss ein so genannter „Viability Review“ eingereicht werden, mit dem die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells nachzuweisen ist.

- Satz 2: Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Stichtagsanpassung in Satz 1.

Zu § 6a Absatz 2 Nummer 3

Die Einfügung setzt eine von der EU-Kommission gewünschte Klarstellung zur Berechnung des aktuellen Zeitwertes um. Damit wird die Anwendung der „discounted cashflow“-Methode sichergestellt.

Zu § 6a Absatz 2 Nummer 4

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Zweckgesellschaft nur eine konkrete Transaktion nach dieser Vorschrift durchführen darf.

Zu § 6a Absatz 2 Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu § 6a Absatz 2 Nummer 6

Die Einfügung stellt klar, dass die garantierten Schuldtitel nicht handelbar sein dürfen. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass bei einer Marktentspannung ein aktives Konkurrenzverhältnis zwischen Bundeswertpapieren und bundesgarantierten Bankschuldverschreibungen entsteht. Der Ausschluss der Handelbarkeit sollte zunächst der vertraglichen Umsetzung durch den Fonds bei Abschluss der konkreten Garantieverträge überlassen bleiben, aufgrund der Wichtigkeit aus haushalterischer Sicht erscheint jedoch eine gesetzliche Regelung vorzugswürdig.

Zu § 6a Absatz 3

Es handelt sich um eine Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu § 6a Absatz 5 Nummer 1

Die Regelung führt verpflichtende Stresstests vor Übertragung auf die Zweckgesellschaft ein. Die Ergebnisse der Stresstests wird der Fonds bei seiner Entscheidung über eine Garantieübernahme zugrunde legen und gegebenenfalls daraufhin der Bank Auflagen machen.

Zu § 6a Absatz 5 Nummer 2

- a) Satz 2: Es handelt sich um eine Klarstellung nach Diskussionen mit der EU-Kommission über die marktgerechte Vergütung der Garantie. Aufgrund der Verpflichtung der Bank zu Ausgleichszahlungen muss sich eine marktgerechte Vergütung auf das Risiko beziehen, dass das Portfolio ausfällt und gleichzeitig die Bank ihrer Ausgleichszahlung nicht nachkommt. Diese Wahrscheinlichkeit der Kombination beider Ereignisse ist sehr viel geringer als die Ausfallwahrscheinlichkeit des konkreten Portfolios alleine und auch geringer als die isolierte Ausfallwahrscheinlichkeit der Bank.
- b) Die neue Formulierung in Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Übertragungswert nach Absatz 2 Nummer 2 nicht der reduzierte Buchwert sein muss, sondern auch der tatsächliche wirtschaftliche Wert sein kann, falls dieser Wert höher ist.
- c) Die Ergänzung in Satz 4 ist notwendig, um bestehende Strukturen im Landesbankensektor zu erfassen. Es wird insoweit ein Gleichlauf mit dem bestehenden § 2 Absatz 1 Satz 2 hergestellt.

Zu § 6a Absatz 5 Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung zur Verdeutlichung, dass die neuen Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des bestehenden Garantierahmens führen.

Zu § 6a Absatz 6

- a) Die Änderung in Satz 1 führt dazu, dass auch Auflagen zur Kreditvergabe der Banken gemacht werden können. Diese waren bisher aus dem Auflagenkatalog der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung ausgenommen. Damit gelten nun die gleichen Auflagen wie bisher im Rahmen von Rekapitalisierungsmaßnahmen verhängt werden können.

- b) Die Einfügung des neuen Satzes 2 ist erforderlich, da § 5 Absatz 2 Nummer 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung ein Dividendenverbot für die Dauer der Stabilisierungsmaßnahme normiert. Dieses Verbot würde dazu führen, dass die Verpflichtung der Bank zur Ausgleichszahlung aus § 6b ins Leere läuft, da diese Verpflichtung gerade an die Dividendenzahlungen anknüpft. Die übrigen Auflagen der Nummer 5 (Verbot sonstiger oder Leistungen an Gesellschafter, Verbot des Aktienrückkaufs) bleiben hiervon unberührt.

Zu § 6b Absatz 1 Nummer 1

Die Folgeänderung – entsprechend § 6a Absatz 5 Nummer 2 Satz 3 – trägt der Tatsache Rechnung, dass der Übertragungswert nach § 6a Absatz 2 Nummer 2 nicht in allen Fällen der reduzierte Buchwert sein muss sondern auch der tatsächliche wirtschaftliche Wert sein kann.

Zu § 6b Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei Tochterunternehmen als übertragenden Unternehmen die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages beim Mutterunternehmen ebenfalls nur aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag besteht. Diese Klarstellung dient zur Vermeidung einer Konsolidierung auf Ebene des Mutterunternehmens.

Zu § 6b Absatz 1 Nummer 4

Die handelt sich um die Aufnahme einer bislang schon für die Nachhaftung in § 6c bestehende Möglichkeit der Ausgabe von Vorzugsaktien durch das übertragende Unternehmen. Diese Regelung ist erforderlich, um den Kapitalmarktzugang für übertragende Unternehmen nicht zu gefährden. Die Unternehmen können sofort Vorzugsaktien ausgeben und nicht erst – wie bisher – nach Ende der Garantielaufzeit (also unter Umständen erst nach zwanzig Jahren).

Zu § 6b Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 3 und 4.

Zu § 6b Absatz 3

Die Ergänzung setzt eine Vorgabe der EU-Kommission um, die vollständige Transparenz bezüglich des tatsächlichen wirtschaftlichen Wertes der übertragenen Wertpapiere herzustellen.

Zu § 6c Absatz 1

Bei der Einfügung handelt es sich um eine technische Klarstellung, durch die sichergestellt wird, dass durch die zeitliche Streckung der Verlufterstattung für den Fonds keine Zinsnachteile entstehen.

Zu § 6c Absatz 2

Die Streichung des Verweises auf § 58 Absatz 3 des Aktiengesetzes geht zurück auf die Stellungnahmen vor allem der Wirtschaftsprüfer bzw. dem Rechnungslegungsgremium. Diese Streichung bezweckt, dass der Bilanzabgang beim übertragenden Unternehmen nicht in Frage gestellt wird.

Zu § 6c Absatz 3

Bei der Einfügung handelt es sich um eine technische Klärstellung, wie ein Bilanzgewinn zwischen Altaktionären und Vorzugsaktionären aufzuteilen ist.

Zu Nummer 7 (§§ 8a und 8b – neu – FMStFG)

Zu § 8a (allgemein)

§ 8a beschreibt die neue Aufgabe der Finanzmarktstabilisierungsanstalt. Diese ist es, Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften, deren in- und ausländische Tochterunternehmen sowie Zweckgesellschaften, die Risikopositionen von ihnen übernommen haben, von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen zu entlasten. Risikopositionen in diesem Sinne sind Risikopositionen im Sinne des § 8 Absatz 1. Die Risikopositionen müssen bis zum 31. Dezember 2008 erworben worden sein (vgl. § 8a Absatz 1). Die neue Aufgabe soll durch teilrechtsfähige Abwicklungsanstalten innerhalb der Anstalt erfolgen, die eigens zu diesem Zweck auf der Grundlage der Ermächtigung in dem neuen § 8a Absatz 1 durch die Anstalt errichtet werden. Die Errichtung einer Abwicklungsanstalt sowie die Festlegung der Bedingungen für die Errichtung und zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen liegt im Ermessen der Anstalt, die hierbei die gesetzlichen Maßgaben zu berücksichtigen hat (vgl. § 8a Absatz 4). Ein Rechtsanspruch auf Errichtung einer Abwicklungsanstalt oder auf Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen besteht nicht (vgl. § 8a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3). Die Abwicklungsanstalten sind organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, von der Anstalt zu unterscheidenden Einheiten (vgl. § 8a Absatz 1). Der Anstalt verbleibt insoweit, neben ihrer Aufgabe zur Stabilisierungsmaßnahmen, eine Überwachungs- und Koordinationsaufgabe. Bei der Überwachungsaufgabe der Anstalt handelt es sich um eine funktionale Kontrolle, die aus den Aufgaben der Finanzmarktstabilisierungsanstalt im Rahmen der Finanzmarktstabilisierung und den verfassungsrechtlichen Vorgaben abgeleitet ist. Sie ist auf die in dem jeweiligen Statut festgelegten Themen beschränkt und umfasst mindestens die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Abwicklungsanstalten (vgl. § 8a Absatz 2). Anders als die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Kreditwesengesetz besteht ihr Zweck nicht darin, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können (vgl. § 6 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes). § 8a füllt die Aufgaben der Finanzmarktstabilisierungsanstalt aus, legt einen Rahmen für die Risikoverteilung, insbesondere den Grundsatz der Eigentümerverantwortung, fest und enthält Vorschriften zur Vereinfachung der Übertragung von Risikopositionen und nicht mehr strategiekonformer Geschäftsbereiche. Die Festlegung der Bedingungen im Einzelfall obliegt der Finanzmarktstabilisierungsanstalt, wobei sie den gesetzlichen Rahmen und die gesetzlichen Maßgaben zu beachten hat (vgl. insbesondere § 8a Absatz 4).

Versicherungsunternehmen sind von den Maßnahmen nach § 8a nicht erfasst. Haushaltswirksame Interventionen und damit auch Stabilisierungsmaßnahmen des Staates sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Versicherungsbereich hat bislang noch kein Unternehmen die bereits jetzt durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eröffneten Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die jetzt neu eingeführten kreditinstitutsspezifischen Maßnahmen von Versicherungsunternehmen in Anspruch genommen werden. Es besteht daher kein Erfordernis, den Anwendungsbereich des § 8a für Versicherungsunternehmen zu eröffnen.

Zu § 8a Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 und 4 beschreibt die Maßnahmen, die die Anstalt zur Entlastung von Kreditinstituten, Finanzholding-Gesellschaften, ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen sowie von bestimmten Zweckgesellschaften (übertragende Gesellschaft) durch Übertragung oder sonstige Übernahme von Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen vornehmen kann. Kern der Regelung ist, dass der Erwerb der Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche im Rahmen der Aufgabe der Anstalt nicht durch die Anstalt selbst erfolgt, sondern durch teilrechtsfähige Abwicklungsanstalten, die eigens zu diesem Zweck errichtet werden können. Das Ziel der Abwicklungsanstalten ist die Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche. Die Abwicklungsanstalten sollen nicht dauerhaft bestehen; ihre Existenz ist von vornherein auf den für die Abwicklung erforderlichen Zeitraum begrenzt. Die Errichtung von Anstalten in der Anstalt kann sich auf bereits vorhandene Vorbilder aus der Praxis stützen (z. B. § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg).

Die Risikopositionen, auf die in Satz 1 Bezug genommen wird, entsprechen denen in § 8 Absatz 1; sie müssen bis zum 31. Dezember 2008 erworben worden sein. Dies schließt Risikopositionen ein, die von dem Unternehmen selbst geschaffen oder von ihm erworben worden sind. Der Stichtag gilt auch für solche Risikopositionen, die Teil eines nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiches sind. Eine Umgehung des Stichtages durch Übertragung von nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen, die ihrerseits auch nach dem 31. Dezember 2008 begründete Risikopositionen enthalten, ist also ausgeschlossen. Finanzholding-Gesellschaften sind auch dann übertragende Gesellschaften im Sinne des Satzes 1, wenn Risikopositionen oder nichtstrategische Geschäftsbereiche lediglich von ihren Tochterunternehmen oder Zweckgesellschaften übertragen werden.

Im Kern wird es sich bei den Risikopositionen um Wertpapiere (inkl. Staatsanleihen) handeln, doch können auch andere Aktiva und Passiva übertragen werden. Außerdem können, insbesondere im Zusammenhang mit einem bei dem Kreditinstitut erforderlichen Bilanzabbau, nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche auf eine Abwicklungsanstalt übertragen werden.

Die Abwicklungsanstalten werden jeweils für ein bestimmtes Institut errichtet und sind für die Abwicklung der jeweils eingebrachten Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen

gen Geschäftsbereiche voll verantwortlich, wirtschaftlich wie unternehmerisch.

Die Abwicklungsanstalten sind teilrechtsfähig und organisatorisch sowie wirtschaftlich selbständig. Sie können unter ihrem Namen auftreten, handeln, Rechte und Pflichten begründen und Vermögen (inkl. Beteiligungen) halten. Des Weiteren verfügen sie über einen eigenen Rechnungs- und Buchungskreis sowie eigene Rechnungslegungsgrundsätze und erstellen einen eigenen Jahresabschluss, wobei die Bilanzierung entsprechend der Regelung für die Anstalt in § 3a Absatz 4 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt; es gibt für den Konzern keine Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Abwicklungsanstalten sind von dem übrigen Vermögen der Anstalt, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Ihre weitgehende Verselbständigung wird auch daran deutlich, dass weder die Anstalt noch der Bund für Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalten im Außenverhältnis haften. Ebenso wenig haftet eine Abwicklungsanstalt für die Verbindlichkeiten einer anderen Abwicklungsanstalt. Dies gilt für zivilrechtliche Verbindlichkeiten, nicht jedoch für mögliche Forderungen aus Staatshaftung.

Davon zu unterscheiden ist das Innenverhältnis: Im Innenverhältnis zur Abwicklungsanstalt haftet die Anstalt allenfalls nachrangig, soweit nämlich bei Kreditinstituten mit beschränktem Anteilseignerkreis die zwingend zu verankernde unbegrenzte Verlustausgleichspflicht der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer der übertragenden Gesellschaft oder bei Kreditinstituten im Streubesitz die Verlustausgleichspflicht des Kreditinstituts gegenüber der Abwicklungsanstalt im Einzelfall nicht ausreichen und hierfür eine nachrangige Verlustausgleichspflicht der Anstalt gegenüber der Abwicklungsanstalt begründet wird. Für diesen (nachrangigen) Fall ist dann zugleich ein Rückgriffsanspruch der Anstalt oder des Bundes gegenüber der übertragenden Gesellschaft und seinen unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern oder Mitgliedern vorzusehen (vgl. Absatz 4 Nummer 1).

Die Abwicklungsanstalten können die Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Bereiche durch eine Umwandlung (insbes. Abspaltung, Ausgliederung) oder durch ein Rechtsgeschäft („asset deal“) erlangen. Darüber hinaus können gemäß Satz 4 die Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche auch ohne eine Übertragung von der Abwicklungsanstalt übernommen und abgesichert werden, z. B. durch Treuhandlösungen. Die Abwicklungsanstalt erlangt hierdurch eine wirtschaftliche Eigentümerstellung an den abzusichernden Vermögenswerten. Diese Gestaltung kann z. B. dann relevant werden, wenn Risikopositionen, die ausländischem Recht unterliegen, nicht ohne weiteres auf die Abwicklungsanstalt übertragen werden können. Die in diesen Fällen von der Abwicklungsanstalt ggf. übernommene Garantie ist weder eine Garantie der Anstalt noch des Bundes. Anstalt und Bund haften auch nicht für die Garantie der Abwicklungsanstalt (Satz 7).

Im Übrigen sind dem Bundesrechnungshof bei Auslagerung von Aufgaben der Anstalt oder der Abwicklungsanstalt Erhebungsrechte einzuräumen.

Zu § 8a Absatz 2

Die Abwicklungsanstalten werden nach Maßgabe ihrer Statuten von der Anstalt überwacht. Der genaue Umfang der Überwachung ergibt sich damit aus dem jeweiligen Statut. Die Überwachung hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Abwicklungsanstalten die Vorgaben aus Gesetz und Statut einhalten. Sie ist insoweit einer Rechtsaufsicht vergleichbar. Dies ist in den Statuten festzuschreiben. Im Übrigen kann sich die Überwachung z. B. beziehen auf:

- die Durchsetzung der Ansprüche der Abwicklungsanstalten, die sich aus den mit dem Übertragungsakt begründeten vertraglichen Verpflichtungen der übertragenden Gesellschaften und ihren unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern oder Mitgliedern ergeben;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Abwicklung des von den Abwicklungsanstalten übernommenen Vermögens, insbesondere bei der Verwertung der Aktiva und der Erfüllung der Verbindlichkeiten;
- die Erfüllung der Bilanzierungspflichten der Abwicklungsanstalten;
- die Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Abwicklungsanstalten zum Ausgleich von Verlusten gegenüber den übertragenden Gesellschaften und ihren unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümern;
- die Einhaltung der laufenden Offenlegungspflichten, die den übertragenden Gesellschaften und den Abwicklungsanstalten obliegen.

Bei der Überwachungsaufgabe der Anstalt handelt es sich um eine funktionale Kontrolle, die aus den Aufgaben der Finanzmarktstabilisierungsanstalt im Rahmen der Finanzmarktstabilisierung und den verfassungsrechtlichen Vorgaben abgeleitet ist. Sie ist auf die in dem jeweiligen Statut festgelegten Themen beschränkt und umfasst mindestens die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Abwicklungsanstalten. Anders als die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Kreditwesengesetz besteht ihr Zweck nicht darin, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können (vgl. § 6 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes).

Die Koordinationsaufgaben können von der Anstalt in Abstimmung mit der Abwicklungsanstalt übernommen werden. Die Koordination kann sich auf Grundsätze der Risikobewertung, die Refinanzierung, die Sicherstellung einheitlicher Verwertungsgrundsätze, auch im Sinne einer marktschonenden Verwertung der übernommenen Vermögenswerte, und auf sonstige Querschnittsthemen beziehen. Eine Koordination durch die Anstalt lässt die wirtschaftliche Eigenständigkeit und Verantwortung der Abwicklungsanstalten unberührt. In den Statuten kann außerdem verankert werden, dass die Anstalt gegenüber den Abwicklungsanstalten nicht für die Wahrnehmung ihrer Koordinationsaufgaben haftet.

In den Statuten, die von der Anstalt im Benehmen mit der Abwicklungsanstalt beschlossen werden, können u. a. Be-

stimmungen getroffen werden über die Ausstattung der Abwicklungsanstalten mit Eigenmitteln, die Aufbringung der Eigenmittel durch Dritte oder die sonstige Beteiligung Dritter an den Eigenmitteln. Eigenmittel sind insbesondere solche, die der Abwicklungsanstalt durch die Übertragung von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen zugeführt werden. Die Bestimmungen über eine Rekapitalisierung durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (§ 7 FMStG) bleiben unberührt. Dritte im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 Nummer 2 sind insbesondere unmittelbare oder mittelbare Anteilsinhaber oder Mitglieder der übertragenden Gesellschaft. In der Regel werden die Abwicklungsanstalten über ein eigenes Stammkapital verfügen, das durch Sacheinlage des von dem betreffenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut übertragenen Vermögens gebildet wird. Den übertragenden Eigentümern oder den Instituten kann, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, ein Gremienbesetzungsrecht in der jeweiligen Abwicklungsanstalt eingeräumt werden, um auch insoweit dem Grundsatz der Eigentümerverantwortung gerecht zu werden. Dabei muss der Anstalt, insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen, bei der Abwicklungsanstalt ein Zustimmungsvorbehalt für wichtige Personalentscheidungen eingeräumt werden. Dieses Zustimmungserfordernis wird in Satz 7 ausdrücklich verankert. Auf welche Personen sich das Zustimmungserfordernis konkret bezieht (z. B. nur auf Leitungspersonen wie z. B. Vorstände oder auch auf die Mitglieder eines etwaigen Leitungsgremiums wie z. B. eines Verwaltungsrates) hängt von der Organisationsstruktur der Abwicklungsanstalt sowie von den Aufgaben und Befugnissen – insbesondere der Möglichkeit eines Handels mit Entscheidungscharakter – der entsprechenden Organe ab. Diese werden erst im Statut konkret festgelegt. Dabei kann ein Vorschlagsrecht der an der Abwicklungsanstalt Beteiligten vorgesehen werden. Dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer hinreichend demokratischen Legitimation folgend, wird das Zustimmungserfordernis jedoch bereits im Gesetz verankert. Die Statuten sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 8a Absatz 3

Über die Errichtung einer Abwicklungsanstalt zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen entscheidet gemäß Absatz 3 Satz 1 die Finanzmarktstabilisierungsanstalt auf Antrag der übertragenden Gesellschaft. Der Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 macht deutlich, dass die Ermessensentscheidung zur Gewährung einer Entlastung nach § 8a denselben Maßstäben und derselben Verfahrensweise folgt wie Stabilisierungsmaßnahmen nach § 4 und dass weder ein Rechtsanspruch auf die Errichtung einer Abwicklungsanstalt noch auf die Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen besteht. Außerdem bleiben hierdurch Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Entscheidungen über wesentliche Bedingungen dem Lenkungsausschuss vorbehalten.

Zu § 8a Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Anstalt im Interesse einer Gleichbehandlung der übertragenden Gesellschaften die näheren Bedingungen für die Errichtung der Abwicklungsanstalt zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienot-

wendigen Geschäftsbereichen festlegt. Dazu werden nähere Maßgaben aufgestellt. Insbesondere sind verschiedene Gestaltungen für den zwingend festzulegenden Ausgleich von Verlusten der Abwicklungsanstalten vorgesehen. Die durch § 8a ermöglichte Entlastungsmöglichkeit durch die Abwicklungsanstalt ist nur unter Wahrung der Eigentümerverantwortung zu rechtfertigen. Dieser Grundsatz bedeutet zweierlei: Zum einen muss nicht der Bund, sondern müssen die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer der übertragenden Gesellschaften vorrangig die Lasten aus den zu übertragenden Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Bereichen tragen. Zum anderen tragen die Eigentümer diese Last entsprechend ihrer bisherigen Verantwortung, also entsprechend ihrer Beteiligungshöhe an dem Unternehmen.

Deshalb ist in Nummer 1 vorgesehen, dass die Anstalt die Übertragung davon abhängig machen muss, dass die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhaber oder Mitglieder der übertragenden Gesellschaft zukünftige Verluste aus der Abwicklung der übertragenen Vermögenswerte entsprechend ihrer Beteiligungsquote übernehmen. Das gilt für die am Ende eines Geschäftsjahres festgestellten wie auch unterjährige Verluste. Die Verlustausgleichspflicht soll grundsätzlich diejenigen Anteilsinhaber oder Mitglieder treffen, die wirtschaftlich das Risiko der jeweiligen Gruppe tragen. Ist die übertragende Gesellschaft z. B. ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts, so soll die Verlustausgleichspflicht nicht das Kreditinstitut, sondern die Anteilsinhaber an dem Kreditinstitut treffen. Steht das Kreditinstitut seinerseits im Eigentum einer Ober- oder Holding-Gesellschaft, so soll die Verlustausgleichspflicht die Eigentümer an der Holding- oder Obergesellschaft treffen. Im Einzelfall wird die Anstalt die zum Verlustausgleich verpflichteten Anteilsinhaber bestimmen. Absatz 4 legt die in diesem Einzelfall zu beachtenden Maßgaben zugrunde. Sofern öffentliche Anteilsinhaber eine Verlustausgleichspflicht übernehmen und hierdurch eine Beihilfe begründet wird, bedarf es einer Bewertung der Vorteilshöhe, um ggf. den beihilferelevanten Vorteil zu ermitteln. Sollte trotz des Grundsatzes der quotalen Verlustausgleichspflicht in Satz 1 nur ein Teil der Eigentümer die Verlustausgleichspflicht übernehmen, muss die Einhaltung der EU-rechtlichen Anforderungen gewährleistet sein; insbesondere sind Maßnahmen zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe aufgrund einer disquotalen Verlustausgleichspflicht oder sonstigen disquotalen Verantwortungsübernahme zu treffen und der Anstalt konkret nachzuweisen.

Ist die Verlustübernahme nach Nummer 1, beispielsweise wegen eines breit gestreuten Anteilseignerkreises bei börsennotierten Instituten, auf direktem Weg nicht möglich, hat die Anstalt die Übertragung davon abhängig zu machen, ob das übertragende Institut seine zukünftigen an die Anteilsinhaber auszuschüttenden Beträge zum Ausgleich von Verlusten der Abwicklungsanstalt verwendet. Hier ist ein Gleichlauf mit dem Verfahren nach den §§ 6b und 6c vorgesehen (vgl. Nummer 2).

Ferner kann eine Haftung der Anteilsinhaber oder Mitglieder der übertragenden Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalten vorgesehen werden (Nummer 1 Satz 4). Regelmäßig wird es hier darum gehen, das Fortbestehen einer bereits bestehenden Haftung der Anteilsinhaber

oder Mitglieder für Altverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft auch nach Übergang auf die Abwicklungsanstalt zu verankern. Der Übergang der Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche soll nicht etwa zu einer Enthftung der Eigentümer führen. Das gilt vor allem für die bei öffentlichen Banken noch bestehende Gewährträgerhaftung. Diese muss nicht nur rechtlich fortbestehen (Satz 4), sondern auch und von der in Satz 1 vorgeschriebenen Verlustausgleichspflicht flankiert werden, da sie sonst (bei anzunehmender Systemrelevanz des Kreditinstituts) faktisch leer laufen würde.

Nummer 1a enthält für übertragende Gesellschaften, an denen unmittelbar oder mittelbar ein Land als Anteilseigner beteiligt ist, einige von Nummer 1 abweichende Maßgaben. Eine gesamtschuldnerische Haftung braucht nicht begründet zu werden. Es bleibt indes bei dem Grundsatz der Eigentümerverantwortung und der sich daraus ergebenden Forderung, dass die Anteilsinhaber entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote im Außenverhältnis gegenüber der Abwicklungsanstalt deren Verluste übernehmen müssen. Eine hiervon abweichende disquotale Verlustübernahme ist weiter möglich, wenn die Vorgaben des EU-Rechts eingehalten werden.

Für einen Verbund von Sparkassen, d. h. für Sparkassen- und Giroverbände oder ähnliche Formen der Zusammenschlüsse von Sparkassen, sowie für deren Beteiligungsgesellschaften, ist, wenn diese unmittelbar oder mittelbar an der übertragenden Gesellschaft beteiligt sind (Verbund), im Hinblick auf die besondere, gemeinwohlorientierte Aufgabenstellung der Sparkassen eine Haftungsstufenfolge und -deckung vorgesehen. Der Verbund haftet in einer 1. Stufe mittelbar aus dem an ihn auszuschüttenden Betrag nach Nummer 2, also im Regelfall aus den auf ihn entfallenden Dividenden der Kernbank. Sofern dieser Betrag nicht ausreicht, um die quotale zu tragenden Verluste zu decken, z. B. weil der Dividendenbetrag zu gering ist, der Verlust unterjährig auftritt oder aus sonstigen Gründen, so muss der Verbund die auf ihn entfallenden Verluste unmittelbar ausgleichen. Er wird sich hierbei in der Regel durch Umlagen gegenüber den Sparkassen refinanzieren.

Der kumulierte Gesamtumfang der zu tragenden Verluste ist gedeckelt auf denjenigen Gesamtbetrag der Gewährträgerhaftung am 30. Juni 2008, den der Sparkassen- und Giroverband nach der Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt zu tragen hatte. Die Höhe dieses Betrages wird von der Anstalt festgesetzt, ggf. nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für den Fall, dass die Leistungen des Verbundes aufgrund Überschreitens des Gesamtbetrages der Gewährträgerhaftung nicht zur Deckung des quotalen Verlustanteils ausreichen, finanziert die Anstalt den Differenzbetrag jeweils vor und refinanziert sich in den Folgejahren über die an den Verbund auszuschüttenden Dividenden der Kernbank. Sofern hieraus finanzielle Lasten resultieren, tragen diese der Bund und das betreffende Land im Verhältnis 65 : 35, worüber eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt, womit klarstellt wird, dass die Länderkompetenz, auf das Land beschränkt weitere Regelungen über die Lastenverteilung zu treffen, bestehen bleibt.

Im Gegensatz zu Sparkassen handelt es sich bei Landschaftsverbänden und Bundesländern nicht um Kreditinstitute, die im gesetzlich festgelegten Rahmen öffentliche Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahrnehmen. Daher nehmen sie auch nicht an der privilegierten Haftungsbegrenzung der Sparkassen teil.

Nummer 3 regelt die Auskehrung des positiven Saldos nach der vollständigen Verwertung der übertragenen Risikopositionen.

Durch Nummer 4 wird klargestellt, dass die Anstalt für die Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen oder deren Absicherung eine gesonderte Gegenleistung bestimmen kann.

Nummer 5 legt die Offenlegungspflichten der übertragenden Gesellschaft fest. Sie dient der Transparenz des Verfahrens.

Die Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen setzt ein tragfähiges Geschäftsmodell sowie eine im Einzelfall angemessene Kapitalausstattung des übertragenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts voraus (Nummer 6). Außerdem muss ein Abwicklungsplan für die Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Bereiche vorgelegt werden, unterschieden nach den einzelnen Vermögenswerten, den jeweils beabsichtigten Maßnahmen und einem Zeitplan, aus dem die Art und der Zeitraum der Maßnahmen erkennbar werden. Für die Abwicklungsanstalten sollte nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die erwarteten Einnahmen (Cash Flows) aus auf die Abwicklungsanstalten übertragenen Vermögenswerten die erwarteten Aufwendungen aus übernommenen oder neu begründeten Verbindlichkeiten, Verwaltungskosten und Steuern (mindestens) decken. Die Beweislast für die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und des Abwicklungsplans trägt der Antragsteller.

Eine Landesbank soll das Konsolidierungsmodell nur nutzen können, wenn sich die an der Bank beteiligten Bundesländer zu einer Neuordnung des Landesbankensektors bekannt haben. Im Rahmen der Beurteilung des Geschäftsmodells der Landesbank soll darüber hinaus verlangt werden, dass sich erste Konsolidierungsschritte abzeichnen. Mögliche Schritte auf dem Weg zur Neuordnung des Landesbankensektors könnten Maßnahmen zur Schaffung einer Holding-Struktur oder zur Verringerung der Anzahl der Landesbanken auf nicht mehr als drei Institute sein. Allen Konsolidierungsmaßnahmen muss gemein sein, dass sie zu einem signifikanten Rückgang der Bilanzsumme führen.

Bei anderen Kreditinstituten mit Überkapazitäten gilt Entsprechendes.

Es muss sichergestellt werden, dass die Verantwortung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Pensionsverbindlichkeiten und sonstige im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen bestehende Lasten in vollem Umfang auch nach Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen auf Abwicklungsanstalten bei den übertragenden Gesellschaften oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhabern oder Mitgliedern verbleibt (Nummer 7). Die Umwandlung soll nicht dazu führen, dass die bei den übertragenden Kreditinstituten mit der Bearbeitung der Risikopositionen befassten Arbeitnehmer und Ar-

beitnehmerinnen auf die Abwicklungsanstalt mit übergehen. Dies entspricht dem Prinzip der Eigenverantwortung der übertragenden Gesellschaften.

Durch die Regelung in Nummer 8 ist sichergestellt, dass die Anforderung einer nachhaltigen Geschäftspolitik sowie weiterer in § 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung aufgestellte Bedingungen auch für übertragende Gesellschaften nach § 8a Absatz 1 gelten. Dies betrifft insbesondere auch die in der Verordnung vorgesehenen Auflagen bei der Rekapitalisierung. Die weitere Bezugnahme auf sonstige Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen nach § 8 ist wegen der Vergleichbarkeit beider Regelungen geboten. Von der Möglichkeit, weitere Bedingungen festzulegen, soll aber mit Augenmaß Gebrauch gemacht werden.

Die Bedingungen für die Errichtung einer Abwicklungsanstalt zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen können in den Statuten der Anstalten gemäß Absatz 2 und durch vertragliche Regelungen sichergestellt werden. Bei der Errichtung der Abwicklungsanstalt sind ferner die Vorgaben für die Durchführung von Stresstests nach § 6a Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 bis 5 zu berücksichtigen.

Zu § 8a Absatz 5

Nach bisheriger Rechtslage begründet eine umfassende Übertragung von Risikopositionen und nicht mehr strategienotwendiger Geschäftsbereiche (z. B. bestimmter Arten des Kreditgeschäfts) eine Kreditanstalt im Sinne des Kreditwesengesetzes. Die damit verbundenen erheblichen Kapitalanforderungen bilden bislang ein wesentliches Hindernis für die Übertragung solcher Positionen. Mit der in Absatz 5 vorgesehenen Befreiung der Abwicklungsanstalten von wesentlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes kann das bislang gebundene aufsichtsrechtliche Eigenkapital weiterhin bei dem jeweiligen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verbleiben und damit den strategienotwendigen Geschäftsbereichen zur Verfügung stehen. Die Vorschrift folgt dem Beispiel des § 2 Absatz 1 KWG, wonach etwa auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht als Kreditinstitut gilt. Diese Gleichstellung ist im vorliegenden Fall auch gerechtfertigt, da die Finanzmarktstabilisierungsanstalt einen singulären öffentlichen Auftrag erfüllt und mit Kreditinstituten nicht im Wettbewerb steht. Zudem wird klargestellt, dass die Abwicklungsanstalten ausschließlich auf Abwicklung ausgerichtet sind und keine nach europäischem Recht zwingend zulassungspflichtigen Geschäfte, also vor allem kein Einlagengeschäft gegenüber dem Publikum, betreiben dürfen. Auch die Übernahme von Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen ist ausgeschlossen.

Da eine Reihe, insbesondere nicht kapitalbezogener Vorschriften des Kreditwesengesetzes für die Abwicklungsanstalten aus aufsichtsrechtlichen Gründen gelten sollen, wird dies in Satz 2 ausdrücklich angeordnet. Damit ist insoweit auch die Aufsichtszuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegeben.

Zu § 8a Absatz 6

Nach § 8a Absatz 5 unterliegen Abwicklungsanstalten der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zur Deckung der hiermit verbundenen Aufsichtskosten

sollen gemäß Absatz 6 Abwicklungsanstalten als beauftragte Gesellschaft an der Finanzierung der Bundesanstalt durch Heranziehung zur Umlage beteiligt werden. Um die von den Abwicklungsanstalten verursachten Kosten gesondert zu ermitteln, wird eine neue Gruppe innerhalb des Aufsichtsbereichs Kredit-, Finanzdienstleistungs-, inländisches Investment- und Wagniskapitalbeteiligungswesen gebildet, die neben die bereits bestehenden Gruppen dieses Aufsichtsbereichs tritt.

Zu § 8a Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass ein (Teil-)Gewinnabführungsvertrag und ein Verlustübernahmevertrag zwischen dem Institut oder seinen Anteilseignern und der Abwicklungsanstalt kein Unternehmensvertrag ist. Die Regelungen des § 291 ff. des Aktiengesetzes gelten daher nicht. Insbesondere ist somit § 302 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden, sodass die Abwicklungsanstalt keine Pflicht zur Verlustübernahme hat. Als angemessene Gegenleistung wird das Institut von Risikopositionen und/oder nicht mehr strategiekonformen Geschäftsbereichen befreit. Zum Ausgleich dafür, dass sie den Verlust tragen, können auch den unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern oder Mitgliedern des Instituts Ansprüche auf Beteiligung an etwaigen Überschüssen der betreffenden Abwicklungsanstalt nach Abwicklung des von ihr übernommenen Vermögens gewährt werden, die auch verbrieft werden können. Damit gehen Chancen und Risiken Hand in Hand. Dieses Recht, an etwaigen Überschüssen zu partizipieren, wirkt wirtschaftlich wie ein Besserungsschein.

Zu § 8a Absatz 8

Absatz 8 schafft die Voraussetzungen dafür, dass Risikopositionen und nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3a Absatz 2 Satz 2 auch umwandlungsrechtlich durch eine Abspaltung oder Ausgliederung auf eine Abwicklungsanstalt übertragen werden können. Dazu bedarf es einer besonderen Regelung, weil Anstalten des öffentlichen Rechts nach dem Umwandlungsgesetz keine spaltungsfähigen Rechtsträger sind (vgl. § 124 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes). Hierbei werden Modifikationen des Umwandlungsgesetzes vorgenommen. Eine Mitträgerschaft an den Abwicklungsanstalten ist ausgeschlossen.

Wie bei herkömmlichen Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz ist auch bei der Spaltung auf die Abwicklungsanstalt ein Spaltungs- und Übernahmevertrag abzuschließen (§ 125 in Verbindung mit § 4 des Umwandlungsgesetzes). Dieser muss – mit Ausnahme des § 126 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes (Absatz 8 Nummer 5) – den Anforderungen des § 126 Absatz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes genügen. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag ist bei Bestehen eines Betriebsrates diesem gemäß § 126 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes unter Beachtung der dort vorgesehenen Monatsfrist zuzuleiten. Vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Gesetzes (z. B. § 153 des Umwandlungsgesetzes) oder eines gemäß § 127 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes möglichen Verzichts ist ein Spaltungsbericht zu erstellen. Einer Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrags bedarf es gemäß Nummer 3 Satz 1 nicht.

Die Anteilshaber werden über den Spaltungs- und Übernahmevertrag gemäß den für die jeweilige Rechtsform geltenden Vorschriften (z. B. § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Umwandlungsgesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 61 des Umwandlungsgesetzes für die Aktiengesellschaft) unterrichtet. Mit Ausnahme einer Verringerung der Anforderung an die ggf. erforderliche Zwischenbilanz bei Aktiengesellschaften (Absatz 8 Nummer 7) und der Herabsetzung der erforderlichen Beschlussmehrheit (Absatz 8 Nummer 4) wird die Versammlung, die über den Spaltungs- und Übernahmevertrag beschließen soll, gemäß den Vorschriften, die bei einer herkömmlichen Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz anzuwenden sind, vorbereitet und durchgeführt.

Die Spaltung ist gemäß § 125 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Umwandlungsgesetzes sowie unter Einhaltung der für die jeweilige Rechtsform der beteiligten Rechtsträger im Umwandlungsgesetz bestehenden Sondervorschriften zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Dabei werden die Anforderungen an die einzureichende Bilanz gemäß Absatz 8 Nummer 6 reduziert. Für die Anmeldung des Spaltungsbeschlusses zum Handelsregister seitens der Abwicklungsanstalt wird durch deren Eintragung nach § 8a Absatz 1 die Grundlage gelegt. Die nach § 123 Absatz 1 und 3 des Umwandlungsgesetzes zu gewährenden Anteile werden in Form einer Beteiligung an der Abwicklungsanstalt gewährt, deren genaue Ausgestaltung dem Statut der Abwicklungsanstalt vorbehalten bleibt.

Mit Eintragung der Spaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers wird die Spaltung gemäß § 131 des Umwandlungsgesetzes wirksam: Das ausgegliederte oder abgespaltene Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten geht entsprechend der im Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger über, die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers bzw. der übertragende Rechtsträger werden am übernehmenden Rechtsträger beteiligt und mögliche Mängel des Verfahrens im Vorfeld der Eintragung werden geheilt.

Absatz 8 Nummer 1 modifiziert das Umwandlungsgesetz insofern, als im Rahmen von Umwandlungen nicht nur Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger, sondern auch bestimmte andere Gegenleistungen gewährt werden können. In Konstellationen, in denen die Abspaltung bei einem Beteiligungsunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft vorgenommen werden soll, können Beteiligungen an der Abwicklungsanstalt auch den mittelbaren Anteilshabern, typischerweise den Anteilshabern der Konzernobergesellschaft, gewährt werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, denen eine Verlustausgleichs- oder Nachschusspflicht oder Haftung auferlegt wird, auch direkt an der Wertaufholung partizipieren können. In diesem Fall bedarf es eines dem Spaltungsbeschluss entsprechenden Beschlusses der betreffenden mittelbaren Anteilshaber.

Nummer 2 stellt klar, dass in diesem Zusammenhang auch Ausgleichsansprüche zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger begründet werden können, vor allem dann, wenn mehr Aktiva als Passiva übertragen werden sollen.

Im Interesse einer Vereinfachung des Umwandlungsverfahrens beseitigt Absatz 8 Nummer 3 Satz 1 das Prüfungserfordernis. Die Möglichkeit eines Verzichts auf das Berichtserfordernis bleibt davon unberührt. Nummer 3 Satz 2 sieht vor, dass der Leitungsausschuss das für die Beschlussfassung nach § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes und einen Verzicht auf das Berichtserfordernis gemäß § 127 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes zuständige Gremium auf Seiten der Anstalt ist.

Absatz 8 Nummer 4 Satz 1 modifiziert die zur Fassung des Umwandlungsbeschlusses auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers erforderlichen Mehrheiten. Abweichende Satzungsbestimmungen sind nach Absatz 8 Nummer 4 Satz 2 unbeachtlich. Landesrechtliche Mehrheitserfordernisse bei Rechtsträgern in der Rechtsform landesunmittelbarer Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben unberührt, wie Absatz 8 Nummer 4 Satz 3 klarstellt.

Um auch jungen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Teilnahme am vorliegenden Unterstützungsmodell zu ermöglichen, schließt Absatz 8 Nummer 5 die Anwendung des § 141 des Umwandlungsgesetzes aus. Um die Risiken zwischen den beteiligten Rechtsträgern klar aufzuteilen, werden ferner die Nachhaftungsregeln des § 133 des Umwandlungsgesetzes und die Pflicht zur Sicherheitsleistung gemäß § 22 des Umwandlungsgesetzes sowie die Gewährung von Rechten an der Abwicklungsanstalt gemäß § 23 des Umwandlungsgesetzes bei Spaltungen unter Beteiligung einer Abwicklungsanstalt ausgeschlossen. Den Gläubigern des Instituts entsteht kein Nachteil, weil sich die wirtschaftliche Situation des Instituts durch die Maßnahmen verbessert und die Abwicklungsanstalten durch Verlustausgleichspflichten oder durch eine Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft, zukünftige an die Anteilshaber auszuschüttende Beträge an sie abzuführen, abgesichert werden.

Zur Verfahrenserleichterung wird die Bezeichnung der zu übertragenden Vermögensgegenstände durch Abbedingung des § 126 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes vereinfacht. Insbesondere sind grundbuchmäßige Bezeichnungen von zu übertragenden Grundpfandrechten nicht erforderlich, die andernfalls eine kurzfristige Übertragung umfangreicher Sicherheitenportfolien erheblich erschweren würden. Um eine Spaltung nach diesem Gesetz auch im laufenden Geschäftsjahr (das bei den meisten Gesellschaften mit dem Kalenderjahr identisch ist) auf der Grundlage der bereits aufgestellten und geprüften Bilanz zu ermöglichen, darf gemäß Nummer 6 auch eine höchstens zwölf Monate alte Bilanz der Handelsregisteranmeldung beigelegt werden. In Übereinstimmung mit einer verbreiteten Praxis der Amtsgerichte darf auch eine Teilbilanz des übertragenen Vermögens verwendet werden. Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt, d. h. die Bilanz muss insbesondere nicht bekannt gemacht werden.

Ebenfalls zur Verfahrenserleichterung ermöglicht Nummer 7 dem übertragenden Rechtsträger, zur Information der Aktionäre eine Teilbilanz (also eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens) zu verwenden. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass diese nicht zu prüfen ist.

Um die Kapitalerhaltung auch bei den mittelbar an dem übertragenden Rechtsträger beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, denen keine Beteiligung gewährt wird, sind nach Nummer 8 die Erklärungen gemäß den §§ 140, 146 Absatz 1, § 148 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes auch von deren gesetzlichen Vertretern abzugeben und bei Anmeldung der Spaltung beim Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers einzureichen.

Weitere Einzelheiten der Spaltung bleiben gemäß Nummer 8 der Regelung durch die Statuten der Abwicklungsanstalten vorbehalten. Die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gelten subsidiär.

Zu § 8a Absatz 9

Absatz 9 enthält für den Fall der Absicherung und Abwicklung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen nach Absatz 1 bis 8 einen Verweis auf die Erleichterungen für Risikoübernahmen nach den §§ 16 bis 19 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes. Dies ist angemessen, da sich im Wesentlichen dieselben praktischen Fragen stellen.

Zu § 8a Absatz 10

Um eine erforderliche Refinanzierung oder Rückdeckung der Abwicklungsanstalten durch Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) zu unterstützen, wird in Absatz 10 die Garantiermächtigung des § 6 entsprechend angepasst. Garantien können übernommen werden für Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten, die von Abwicklungsanstalten zur Refinanzierung oder Rückdeckung der von ihnen übernommenen oder abgesicherten strukturierten Wertpapiere begeben oder begründet werden und entsprechen deren Laufzeit (Satz 1 und 2). Die Schuldtitel der Abwicklungsanstalten dürfen nicht handelbar sein (Satz 3). Außerdem kann der Fonds in den in Satz 4 genannten Fällen eine Verlustausgleichspflicht und eine Haftung für übertragene Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalten unter Anrechnung auf den Garantierahmen übernehmen.

Zu § 8a Absatz 11

§ 8a Absatz 11 erklärt § 7c des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen) für entsprechend anwendbar, soweit Risikopositionen oder nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche durch eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf eine Abwicklungsanstalt übertragen werden sollen.

Zu § 8b

Die Einführung des § 8b ermöglicht es den Ländern, im Interesse der Finanzmarktstabilisierung eigene Auslagerungslösungen für Landesbanken umzusetzen. Hierfür sind bestimmte, für die Anstalt geltende bundesrechtliche Ausnahmenvorschriften und Erleichterungen auf Abwicklungsinstitute gemäß Landesrecht zu übertragen (Absatz 2). Diese Erleichterungen gelten nur, wenn es sich um Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Landesrechts handelt, deren Zweck die Übernahme und Abwicklung von Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereichen von Kreditinstituten ist

und die die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Durch die entsprechende Geltung von § 3a Absatz 4 Satz 1 und Sätze 4 bis 6 entfallen für die gemäß Landesrecht errichteten Abwicklungsanstalten die Marktwertbewertungsvorschriften der IFRS und die Konzernrechnungslegungspflicht, um zu verhindern, dass Marktwertschwankungen, selbst bei geringem Ausfallrisiko, zu Abschreibungsrisiken und einer ggf. erheblichen Belastung des Eigenkapitals sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Abwicklungsinstitute führen. Durch die entsprechende Geltung von § 8a Absatz 5 bis 7 und 9 finden die weiteren in § 8a für die Abwicklungsanstalten geltenden Regelungen auch auf die gemäß Landesrecht errichteten Abwicklungsinstitute Anwendung.

Durch die entsprechende Geltung von § 8a Absatz 5 Satz 3 werden die gemäß Landesrecht errichteten Abwicklungsinstitute hinsichtlich der Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Geldwäschegesetz und Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz den Abwicklungsanstalten sowohl in Bezug auf Erleichterungen als auch in Bezug auf weiterhin anzuwendende Vorschriften gleichgestellt.

Die Einhaltung der übrigen genannten Vorschriften ist durch Behörden der Länder sicherzustellen.

Zu Nummer 8 (§ 9 FMStFG)

Es handelt sich um rechtstechnische Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 10 FMStFG)

Es handelt sich um rechtstechnische Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 13 FMStFG)

Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds einschließlich der Maßnahmen nach den §§ 6a und 8a sollen bis Ende des Jahres 2010 möglich sein.

Zu Nummer 11 (§§ 14a bis 14d – neu – FMStFG)

Die §§ 14a bis 14d enthalten steuerliche Begleitregelungen, die das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer Entlastung der Kreditinstitute von strukturierten Wertpapieren, anderen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen unterstützen und steuerliche Hemmnisse beseitigen.

Zu § 14a

§ 14a enthält die steuerlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen im Sinne der §§ 6a und 8a.

Nach Absatz 1 erfolgt die Übertragung der strukturierten Wertpapiere beim Übertragenden (Bank) zu Buchwerten; einer Ermittlung gemeiner Werte bedarf es nicht. Die Zweckgesellschaft hat die übernommenen Wertpapiere mit dem Wert anzusetzen, zu dem die Bank die im Zuge der Übertragung erhaltenen Anleihe anzusetzen hat.

Absatz 2 schreibt die Übertragung der Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche im Wege der Abspaltung zur Aufnahme zum Buchwert vor; damit ist die

Abspaltung steuerneutral und die Ermittlungen gemeiner Werte nicht erforderlich. Satz 3 enthält eine Sonderregelung, nach der insbesondere Verlustvorträge im Zuge der Abspaltung beim übertragenden Rechtsträger verbleiben. Die Sätze 4 und 5 enthalten Regelungen zum Eintritt des Übernehmenden in die Rechtsstellung des Übertragenden.

Absatz 3 enthält entsprechende Regelungen zur Ausgliederung zur Aufnahme; auch hier erfolgt eine steuerneutrale Übertragung.

Absatz 4 bestimmt, dass eine umwandlungsrechtliche zwölfmonatige Rückwirkung der Umwandlungsvorgänge auch steuerrechtlich nachzuvollziehen ist.

Zu § 14b

§ 14b enthält die steuerlichen Sonderregelungen zu Zweckgesellschaften und Abwicklungsanstalten im Sinne der §§ 6a und 8a.

Absatz 1 erstreckt die Ausnahmeregelung des § 19 GewStDV von der Hinzurechnung der Zinsaufwendungen zum Gewerbeertrag auf Zweckgesellschaften im Sinne des § 6a Absatz 1 FMStFG.

Absatz 2 stellt klar, dass die Tätigkeit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt im Sinne des § 3a Absatz 1 FMStFG keinen Betrieb gewerblicher Art und keinen stehenden Gewerbebetrieb begründet.

Absatz 3 enthält in Satz 1 eine Sonderregelung. Danach ist nicht die Anstalt im Sinne des § 3a Absatz 1 FMStFG mit ihrem jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (einzelne Abwicklungsanstalt) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, sondern jede einzelne Abwicklungsanstalt für sich. Die jeweilige Abwicklungsanstalt ist auch Steuerschuldner der ihr gegenüber festgesetzten Körperschaftsteuer. Satz 2 regelt, dass Betriebsverluste, die die Tätigkeit der Abwicklungsanstalt im Interesse ihrer Beteiligten oder hierzu nahe stehender Personen erwirtschaftet, grundsätzlich nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Abwicklungsanstalt nur gewerbesteuerpflichtig ist, wenn sie einen stehenden Gewerbebetrieb ausübt. In diesem Fall gelten für sie die Sonderregelungen für die Ausnahme von der Hinzurechnung von Zinsen nach § 19 GewStDV bei Kreditinstituten entsprechend. Würden der Abwicklungsanstalt allerdings nur Risikopositionen übertragen, gilt die für Zweckgesellschaften im Sinne des § 6a Absatz 1 eingeführte Sonderregelung des Absatzes 1 entsprechend.

Zu § 14c

§ 14c enthält Regelungen zur steuerrechtlichen Behandlung von Zahlungen in die Zweckgesellschaft oder die Abwicklungsanstalt und Auskehrungen der Zweckgesellschaft oder der Abwicklungsanstalt.

Absatz 1 ermöglicht in Satz 1, dass sich die Ausgleichsbeträge, die der Verpflichtete nach § 6b Absatz 1 aus auszuschüttenden Beträgen an die Zweckgesellschaft zu entrichten hat, bei ihm nicht besteuert werden. Entsprechendes gilt für Ausgleichsverpflichtungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, wenn der Verpflichtete an der Abwicklungsanstalt nicht beteiligt ist. Es wird auch klargestellt, dass die Regelung zu den negativen Einnahmen auch für die

indirekte Anlage über Investmentvermögen gilt. Die Einordnung dieser Zahlungen findet entsprechend Anwendung bei einem Investmentvermögen, soweit dieses Anteilseigner an einer übertragenden Gesellschaft ist. Die Zahlungen gelten bei der Ermittlung der Erträge als negative Dividendeneinnahmen des Investmentvermögens. Für Nichtbeteiligte, die Ausgleichsverpflichtungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erbringen, gelten hierfür die allgemeinen Grundsätze der Einkommensermittlung. Ist der Verpflichtete an der Abwicklungsanstalt beteiligt, liegen nach Satz 3 auf Ebene des Verpflichteten und auf Ebene der Abwicklungsanstalt Einlagen vor.

Absatz 2 regelt die steuerliche Behandlung der von der Zweckgesellschaft vereinnahmten Ausgleichsbeträge nach § 6b Absatz 1. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Sonderregelung des § 8b KStG.

Absatz 3 regelt, dass Auskehrungen der Zweckgesellschaft nach § 6b Absatz 2 bei ihr grundsätzlich Betriebsausgaben sind. Soweit die Zweckgesellschaft aber Erträge auskehrt, die wirtschaftlich nicht als Rückgewähr der erhaltenen Ausgleichsbeträge anzusehen sind, unterliegen diese zur Vermeidung von Besteuerungslücken auf der Ebene der Zweckgesellschaft der Körperschaftsteuer (und Gewerbesteuer). Die Sätze 1 und 2 schaffen hierzu die Rechtsgrundlage und stellen durch die Einführung eines von der Gesellschaft zu führenden gesonderten Kontos sicher, dass eine Unterscheidung von als Betriebsausgaben zu behandelnden Auskehrungen von den übrigen Auskehrungen rechtssicher möglich ist. Entsprechendes gilt für Auskehrungen nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, die die Abwicklungsanstalt an an ihr nicht Beteiligte leistet, die gegenüber ihr Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 getätigt haben.

Absatz 4 bestimmt, dass Auskehrungen der Zweckgesellschaft nach § 6b Absatz 2 beim Begünstigten zu Dividendeneinnahmen führen.

Absatz 5 regelt in Satz 1, dass Auskehrungen der Abwicklungsanstalt (Auskehrung des Schlussüberschusses) beim Begünstigten, die an der Abwicklungsanstalt beteiligt sind, zu Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 10 Buchstabe a EStG führen; für damit wirtschaftlich vergleichbare Leistungen (Abschlagszahlungen) regelt Satz 3 Entsprechendes. Satz 2 regelt, dass für Begünstigte, die an der Abwicklungsanstalt nicht beteiligt sind, Entsprechendes gilt, wenn der Begünstigte Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 an die Abwicklungsanstalt geleistet hat, oder ein nicht an der Abwicklungsanstalt beteiligter Begünstigter ist, der Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 an die Abwicklungsanstalt geleistet hat, soweit die Leistungen die ursprünglichen Zahlungen übersteigen. Um diese Abgrenzung der Auskehrungen rechtssicher vornehmen zu können, hat der Begünstigte entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 3 Aufzeichnungen zu führen, in dem die Zahlungen an die Abwicklungsanstalt und die Auskehrungen aus der Abwicklungsanstalt vermerkt sind.

Hat der Begünstigte, der nicht an der Abwicklungsanstalt beteiligt ist, Zahlungen nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 geleistet, sind Auskehrungen oder damit vergleichbare Leistungen der Abwicklungsanstalt nach Satz 4 zunächst als Kapitalerträgen im Sinne des § 20

Absatz 1 Nummer 1 oder 10 Buchstabe a EStG zu versteuern. Erst für den übersteigenden Betrag gelten die Besteuerungsgrundsätze des Satzes 2. Um auch diese Abgrenzung der Auskehrungen rechtssicher vornehmen zu können, hat der Begünstigte auch insoweit entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 3 Aufzeichnungen zu führen, in dem die Zahlungen an die Abwicklungsanstalt nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und die Auskehrungen aus der Abwicklungsanstalt vermerkt sind.

Zu §14d

§ 14d enthält die steuerlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit landesrechtlichen Abwicklungsanstalten. Satz 1 legt fest, dass die Vermögensübertragung durch Umwandlung auf die Anstalten (vgl. § 8b Absatz 1 Nummer 3 FMStFG) zum Buchwert vorzunehmen ist. Dies entspricht der Regelung zur Umwandlungen bei Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a FMStFG. Satz 2 regelt, dass die landesrechtlichen Abwicklungsanstalten nur mit ihrer Abwicklungstätigkeit (Tätigkeit im Sinne des § 8a FMStFG) einen Betrieb gewerblicher Art begründen, auf den auch die für Abwicklungsanstalten geltenden gewerbesteuerlichen Vergünstigungen des § 14b Absatz 4 FMStFG anzuwenden sind. Weitere steuerliche Sonderregelungen, die entspre-

chenden den §§ 14a bis 14c FMStFG auf die landesrechtlichen Abwicklungsanstalten anzuwenden wären, sieht die gesetzliche Regelung nicht vor.

Zu Nummer 12

Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 13 FMStG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 13 FMStG.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 1. Juli 2009

Florian Toncar
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Alexander Bonde
Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

